

Vertrag

**gemäß § 11 Abs 5 AFZ-VO
über die Entpflichtung von Altfahrzeugen**

abgeschlossen zwischen

Österreichische Shredder –
Altautoentsorgungs- und Entwicklungs-GmbH & Co KG
Linzer Straße 21
4650 Edt bei Lambach

(im Folgenden kurz: „ÖS“)

einerseits

und

[Name]

[Adresse]

(im Folgenden kurz: „Systemteilnehmer“)

andererseits

wie folgt

Fassung.

AWG 2002	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft, BGBl I 2002/102 in der jeweils geltenden Fassung.
Entpflichtung	bedeutet die Übertragung der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs 5 AFZ-VO und gegebenenfalls gemäß § 10 Abs 5 AFZ-VO auf ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem.
Erstübernehmer	bedeutet jede Person, die Altfahrzeuge von einem Halter oder Eigentümer, welcher nicht Hersteller oder Importeur ist oder welcher bereits Teile zur Behandlung oder Verwertung gewerbsmäßig entnommen hat, übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 25 Abs 1 AWG 2002 bedarf.
FZ	bedeutet Fahrzeug iSd § 2 Z 1 AFZ-VO.
Quartal	bedeutet Kalenderjahresquartal.

Soweit in diesem Vertrag auf "Punkte" Bezug genommen wird, sind Punkte dieses Vertrags gemeint, und jeder Bezug auf einen Punkt umfasst auch die diesem Punkt jeweils untergeordneten Punkte.

3. Verpflichtungen von ÖS

- 3.1. ÖS erfüllt für den Systemteilnehmer die in § 11 Abs 5 AFZ-VO aufgezählten Verpflichtungen gemäß § 11 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 1a und Abs 4 AFZ-VO; hinsichtlich der Verpflichtung gemäß § 11 Abs 4 AFZ-VO nur, soweit der Systemteilnehmer die Verpflichtung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nicht selbst erfüllt (sog Eigenleistung; siehe Punkt 4).
- 3.2. Der Systemteilnehmer gibt bei Vertragsabschluss bekannt, ob er die Behandlung von AFZ iSd § 2 Z 6 AFZ-VO durchführt und ob deshalb auch die Verpflichtung gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AFZ-VO vertraglich an ÖS überbunden werden soll. In diesem Fall erfüllt ÖS für den Systemteilnehmer auch die in § 10 Abs 5 AFZ-VO genannte Verpflichtung gemäß § 10 Abs 1 2 AFZ-VO.

4. Eigenleistung des Systemteilnehmers

- 4.1. Der Systemteilnehmer hat die Verpflichtung gemäß § 11 Abs 4 AFZ-VO im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst zu erfüllen (Entpflichtung mit Eigenleistung). Dabei gilt Folgendes:
- 4.2. Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung des § 11 Abs 4 AFZ-VO

vertraglich sicherzustellen und zu überwachen. Der Systemteilnehmer ist dazu verpflichtet, die übernommenen Altfahrzeuge einer jener Verwertungsanlagen zu übergeben, die vom System vertraglich mit der Verwertung von Altfahrzeugen beauftragt sind. Die in § 11 Abs 1 und 1a AFZ-VO geregelten Melde- und Nachweispflichten gegenüber dem BMLFUW werden von ÖS erfüllt.

- 4.3. Der Systemteilnehmer vereinbart mit den von ihm beauftragten Behandlern von AFZ, dass die für die Erfüllung der Melde- und Nachweispflichten gemäß § 11 Abs 1 und 1a AFZ-VO erforderlichen Daten von den Behandlern von AFZ an ÖS unter Verwendung von altauto.at zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4. ÖS ist berechtigt, die Einhaltung des § 11 Abs 4 AFZ-VO sowohl beim Systemteilnehmer als auch bei den Vertragspartnern des Systemteilnehmers zu überprüfen. Die Durchführung einer Überprüfung, der Zeitpunkt einer Überprüfung und der Überprüfungszeitraum werden dem Systemteilnehmer unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen vorangekündigt. Der Systemteilnehmer hat für Zwecke der Überprüfung alle relevanten Daten und Datenquellen offen zu legen. Das Recht zur Überprüfung kommt ÖS hinsichtlich des Vertragszeitraumes auch während des auf die Beendigung des Vertrags folgenden Jahres zu. Der Systemteilnehmer wird sämtliche für die Nachvollziehbarkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der AFZ-VO geeigneten Unterlagen während dieses Zeitraumes aufbewahren.
- 4.5. Wird gegen ÖS aufgrund der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 11 Abs 4 AFZ-VO durch den Systemteilnehmer eine Verwaltungsstrafe verhängt oder gegenüber ÖS vom BMLFUW gemäß § 31 AWG 2002 eine aufsichtsbehördliche Maßnahme ergriffen, dann ist der Systemteilnehmer verpflichtet, ÖS zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst insbesondere auch den in den Verwaltungsverfahren entstandenden Rechtsberatungsaufwand. Weiters ist der Systemteilnehmer verpflichtet, alle zur Rechtsverteidigung von ÖS erforderlichen Auskünfte zu erteilen und an den Verwaltungsverfahren mitzuwirken.

5. Verpflichtungen des Systemteilnehmers als Behandler von AFZ

Der Systemteilnehmer, der auch die Verpflichtung gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AFZ-VO vertraglich überbunden hat, hat ÖS die nach § 10 Abs 1 Z 2 AFZ-VO zu meldenden Daten laufend, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres vollständig unter Verwendung von altauto.at zur Verfügung zu stellen.

6. Entgeltverpflichtungen des Systemteilnehmers

- 6.1. Das vom Systemteilnehmer zu leistende Entgelt besteht aus dem von ÖS jeweils festgesetzten jährlichen Pauschalbetrag und dem stückbezogenen Entgelt. Das stückbezogene Entgelt errechnet sich aus einer Multiplikation der Anzahl der im Quartal übernommenen AFZ und dem von ÖS jeweils festgesetzten Stücktarif.

- 6.2. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife sind diesem Vertrag als Anlage 6.2. angeschlossen.
- 6.3. Die jeweils festgesetzten Tarife können von ÖS unter Berücksichtigung der für die Durchführung dieses Vertrags maßgeblichen Kostenfaktoren an die jeweilige Kostensituation angepasst werden. Maßgebliche Kostenfaktoren sind beispielsweise Änderungen der Rücklaufmengen, die am Markt herrschenden Rohstoff- und Energiepreise, die am Markt herrschenden Preise für die Behandlung und Verwertung von AFZ und eine Änderung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Anpassung des jährlichen Pauschalbetrags erfolgt mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr. Bei der Neufestsetzung des Tarifes steht ÖS bei Bedarf das Recht zu, Änderungen in der Tarifstruktur vorzunehmen.

Im Fall einer Tarifänderung werden die neuen Tarife spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten von ÖS bekannt gegeben. Ist ein Systemteilnehmer mit der Tarifänderung nicht einverstanden, kann er die Kündigung gemäß Punkt 7.4. wahrnehmen.

- 6.4. Der jährliche Pauschalbetrag wird von ÖS jährlich im Vorhinein zu Beginn des Kalenderjahres verrechnet. Das stückbezogene Entgelt wird von ÖS quartalsweise im Nachhinein nach Ablauf des Quartals verrechnet. Das Entgelt ist binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.5. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 7 % per anno ab Fälligkeit des Entgelts zu leisten. ÖS ist berechtigt, Mahngebühren in der Höhe von EUR 50,00 in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Die Aufrechnung von Forderungen oder die Einbehaltung von Zahlungen durch den Systemteilnehmer wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

7. Vertragsdauer, Vertragsauflösung, Änderung des Vertrags

- 7.1. Der Vertrag tritt mit dem im Vertrag genannten Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines jeden Quartals aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 7.3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Vertragspartner diesen Vertrag mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung auflösen (außerordentliche Kündigung ohne Frist).

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) die Einstellung des eigenen Geschäftsbetriebs oder des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners;

- b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über den Vertragspartner (Bestätigung des Insolvenzverwalters) oder Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- c) der rechtskräftige Entzug oder die Einschränkung der Systemgenehmigung von ÖS;
- d) die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen dieses Vertrags durch den anderen Vertragspartner (insbesondere Verletzung der Verpflichtungen des Systemteilnehmers hinsichtlich seiner Eigenleistungen, Verweigerung oder grobe und/oder wiederholte Verspätung der Entgeltleistungen durch den Systemteilnehmer), wenn die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird.

7.4. Im Falle einer Tarifänderung gemäß Punkt 6.3. kann der Vertrag vom Systemteilnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden (außerordentliche Kündigung mit Frist). Bei einer Änderung des Stücktarifs wird die Kündigung zum Ende des Quartals wirksam; bei einer Änderung des jährlichen Pauschaltarifs wird die Kündigung zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

7.5. ÖS ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig anzupassen, soweit dies zur Aktualisierung, im Interesse der Effizienz und des Funktionierens des Systems oder zur Anpassung an eine geänderte Rechts- oder Sachlage notwendig oder sinnvoll ist. Jede solche Anpassung ist dem Systemteilnehmer unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit vor Inkrafttreten mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Systemteilnehmer mit einer solchen einseitigen Anpassung nicht einverstanden ist, hat er das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist gemäß Punkt 7.3. Für Tarifänderungen gilt Punkt 7.4.

8. Sonstiges

8.1. Für ÖS ist die in diesem Vertrag angeführte Anschrift des Systemteilnehmers maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen von ÖS an den Systemteilnehmer können, solange nicht schriftlich eine neue Anschrift des Systemteilnehmers bekannt gegeben worden ist, unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden. Änderungen der Anschrift hat der Systemteilnehmer ÖS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Rechnungslegung an eine andere als im Vertrag festgehaltene Anschrift erfolgen soll, hat der Systemteilnehmer dies schriftlich bekannt zu geben.

8.2. Die allfällige Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die Vertragspartner solche Bestimmungen durch gültige und wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrags soweit wie möglich entsprechen.

8.3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gemäß Punkt 7.2., 7.3. und 7.4 ist mit eingeschriebenem Brief vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

8.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen (insbesondere Daten des Systems oder der anderen Teilnehmer am System, sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) die sie bei der Durchführung oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, vertraulich zu behandeln, gegen unberechtigten Zugriff zu schützen und nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Die Vertragspartner dürfen vertrauliche Informationen nur dann offen legen, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung dazu verpflichtet sind oder behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst werden. In diesem Fall ist den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch einen der Vertragspartner ohne Verletzung dieses Vertrags öffentlich verfügbar sind oder werden.

8.5. Beide Vertragspartner haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. ÖS haftet jedoch nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, Besorgungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung ist mit EUR 4.000.000,00 begrenzt.

Bei einer Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Systemteilnehmers sind jedwede Ansprüche des Systemteilnehmers gegen ÖS ausgeschlossen. Der Systemteilnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, ÖS gegenüber allen Ansprüchen Dritter (insbesondere auch seitens von Behörden) zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

8.6. Für alle aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrags, wird die örtliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Anzuwendendes Recht ist formelles und materielles österreichisches Recht.

8.7. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der beiden Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Vertragsbeginn gemäß Punkt 7.1 ab _____

Ort, den _____

[Systemteilnehmer]

Österreichische Shredder-
Altautoentsorgungs- und Entwicklungs-GmbH &
Co KG

Anlagen:

- Anlage 6.2.: Tarife

Anlage 6.2. Tarife

Gemäß Punkt 6.2. sind die aktuellen Tarife des ÖS Systems in Österreich, gültig ab [Datum] wie folgt:

- **Jährlicher Pauschalbetrag: 100,- Euro**
- **Stückzahl bezogenes Entgelt: 1,50 Euro**